



**Der Regionsbeauftragte
für die Region München**
bei der Regierung von Oberbayern

Anlage zu Drucksache 16/09
210. Sitzung, 15.12.2009

Regionaler
Planungsverband München
Uhlandstraße 5
80336 München

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom			
Bitte bei Antwort angeben Unser Aktenzeichen 24.2			
Tel. (089) 21 76 - 2752	Fax (089) 21 76 - 40-2752	Zimmer 4417	München, 04.12.09
Ihr/e Ansprechpartner/in: Gerhard Winter Gerhard.winter@reg-ob.bayern.de			

TOP 1 der 210. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbands München
Fortschreibung des Regionalplans München
Einleitung des Anhörverfahrens
Kapitel B I Neufassung
Kapitel B II Änderungen und Ergänzungen
Kapitel B III 5 Neufassung

Anlagen

Fortschreibungsentwurf Ziele und Grundsätze mit Begründung und Umweltbericht

Karte 2 Regionale Grünzüge (liegt der Geschäftsstelle bereits vor)

Karte 2/3 Wasserwirtschaft/Landschaftliche Vorbehaltsgebiete (liegt der Geschäftsstelle bereits vor)

Karte zu B I 1.2.2 Landschaftsräume (liegt der Geschäftsstelle bereits vor)

Karte zu B II / 4.2.2 Regionale Grünzüge (liegt der Geschäftsstelle bereits vor)

Karte zu B III 5 Erholungsräume (liegt der Geschäftsstelle bereits vor)

Karte zu B III 5 Überörtliche Erholungseinrichtungen (liegt der Geschäftsstelle bereits vor)

Der Regionsbeauftragte für die Region München gibt auf Anforderung der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes München zu o.g. Vorhaben folgende gutachtliche Äußerung ab:

1. Grundlage Landschaftsentwicklungskonzept

Für die Region München wurde durch die Planungsgruppe Dr. Schober/Dr. Schaller das vom Regionalen Planungsverband München beantragte Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) erstellt. In der 202. Sitzung des Planungsausschusses am 20.11.2007 wurde dieses landschaftsplanerische Fachkonzept von Herrn Regierungspräsidenten Hillenbrand dem Regionalen Planungsverband München offiziell übergeben. Mit diesem gutachtlichen Fachkonzept des Naturschutzes und der Landschaftspflege erhielt der Regionale Planungsverband München eine umfassende fachliche Grundlage zur Ableitung entsprechender Ziele und Grundsätze für den Regionalplan, insbesondere für die noch ausstehende Neufassung des Regionalplan-Kapitels B I Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, aber auch für Änderungen und Ergänzungen im Kapitel B II Siedlungswesen

Briefanschrift
Regierung von Oberbayern
80534 München

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Haltestelle Lehel

Besuchszeiten
Mo – Do: 8.30 - 12.00 Uhr
13.00 - 15.00 Uhr
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr

Vermittlung
(089) 21 76 – 0
Telefax
(089) 21 76 – 29 14

eMail
poststelle@reg-ob.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de>

sowie für die Neufassung des Abschnittes 5 Festlegung und Entwicklung von Erholungsräumen des Kapitels Freizeit und Erholung.

2. Entwurfserfertigung durch eine Kommission

Die o.g. Regionalplan-Fortschreibung hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes München am 29.07.2008 einer Kommission übertragen, bestehend aus 4 Vertretern der Landeshauptstadt München (StBauRätin Dr. Merk, StR Brannekämper, StRin Hacker, StR Bickelbacher), 3 Vertretern der Landkreise (LR Roth, stv. LR Göbel, LR Fauth) und 3 Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden (1. Bgm. Dworzak, 1. Bgm. Schelle, 1. Bgm. Schneider). Die Leitung der Beratungen übernahm Herr Breu. Die Kommission tagte 4 mal. Als Ergebnis der Beratungen kann beiliegender Fortschreibungsentwurf, bestehend aus Zielen, Grundsätzen, Begründung und Umweltbericht sowie den o.g. 6 Karten zur Billigung für das Anhörverfahren vorgelegt werden.

3. Inhalte des Entwurfs

Die Gliederung von **Kapitel B I Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen** folgt weitgehend der Gliederung des bisher rechtskräftigen Kapitels B I und umfasst im Wesentlichen das Leitbild der Landschaftsentwicklung, landschaftliche Vorbehaltsgebiete sowie wasserwirtschaftliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete.

Wesentliche Änderung bei den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten ist ein insgesamt deutlich reduzierter Flächenumfang, da bestehende Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete aufgrund des sog. „Doppelsicherungsverbot“ des Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) ausgenommen wurden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass mit Inkrafttreten des neuen Bundesraumordnungsgesetzes (ROG) zum 30.06.2009 das „Doppelsicherungsverbot“ nun nicht mehr gilt. Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete könnten also wieder im Regionalplan zusätzlich auch als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden, wobei das Erfordernis der Planrechtfertigung zu hinterfragen wäre.

Aufgrund der Tatsache, dass landschaftliche Vorbehaltsgebiete der planerischen Abwägung zugänglich sind (§ 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG) und der mehrheitlichen Rechtsprechung folgend, sind die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete nicht mehr als Ziel, sondern als Grundsatz festgesetzt worden.

Bei der Ausweisung wasserwirtschaftlicher Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Sicherung nutzbarer Grundwasservorkommen außerhalb von Wasserschutzgebieten wurde dem Fachbeitrag der Wasserwirtschaft gefolgt, wobei aber Hauptorte und größere Siedlungseinheiten ausgenommen wurden. Auch wurden in den im Regionalplan festgelegten „Bereichen, die für die Siedlungsentwicklung besonders in Betracht kommen“, keine wasserwirtschaftlichen Vorranggebiete ausgewiesen.

In Kapitel **B II Siedlungswesen** wurde das System der bestehenden regionalen Grünzüge um die Gebiete mit prioritärer Funktion Frischluftproduktion/Kaltluftentstehung ergänzt. Hierbei handelt es sich insbesondere um die großen Waldgebiete der Region.

Das Regionalplan-Ziel zu eigengenutzten Freizeitanlagen sowie zu Campingplätzen mit einem überwiegenden Anteil an Dauercamping (B II Z 5.1.6) wurde, wie vom Planungsausschuss in der 188. Sitzung am 15.02.2005 beschlossen, ergänzt (ROV zum Freizeitprojekt Gut Englwarting).

Das mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 04.12.2001 bis zur Fertigstellung des LEK zurückgestellte Teilkapitel „Festlegung und Entwicklung von Erholungsgebieten“ wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse des LEK nun neu gefasst.

Insgesamt ist bei den neugefassten Zielen und Grundsätzen die geänderte Diktion zu beachten. Aufgrund der im „ergänzungsfesten“ Abschnitt 1 des neuen ROG in § 3 Abs. 1 Nr. 2 enthaltenen Zieldefinition entfällt die Verpflichtung des Art 3 Abs. 2 Satz 2 BayLplG, Ziele grundsätzlich als Soll-Vorschriften zu formulieren. Im Hinblick auf die Rechtsprechung, die zunehmend die Zielqualität von Soll-Formulierungen in Frage stellt, wurden diese bei den Zielen nun nicht mehr verwendet.
Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Winter
Regionsbeauftragter